

In Kooperation mit:  
bitkom e.V.  
BvD e.V.  
davit im DAV  
eco e.V.  
VAUNET

# ZD

ZEITSCHRIFT FÜR  
**DATENSCHUTZ**

Herausgeber: RA Prof. Dr. Jochen Schneider · Prof. Dr. Thomas Hoeren · Prof. Dr. Martin Selmayr · RA Dr. Axel Spies · RA Tim Wybitul

SIMON ASSION / DANIEL HAUCK

Datenschutzrechtliche Zulässigkeit  
geschlossener Branchenpools

## Beilage

[www.zd-beck.de](http://www.zd-beck.de)

Seiten 1–8  
10. Jahrgang 1. Dezember 2020  
Verlag C.H.BECK München

# 12/2020





SIMON ASSION / DANIEL HAUCK

## Datenschutzrechtliche Zulässigkeit geschlossener Branchenpools

Wirtschaftsauskunfteien  
Kreditorisches Risiko  
Positivdaten  
Negativdaten  
Anbieterwechsel

■ Zur datenschutzrechtlichen Zulässigkeit von sog. geschlossenen Branchenpools durch Wirtschaftsauskunfteien hat zuletzt in den Medien eine Diskussion stattgefunden. Der vorliegende Beitrag setzt sich mit den dabei aufgeworfenen Rechtsfragen auseinander. Er erörtert die datenschutzrechtliche Zulässigkeit solcher geschlossenen Branchenpools vor dem Hintergrund von Art. 5 und Art. 6 DS-GVO. Er legt dabei einen Fokus auf die Zulässigkeit von Branchenpools für Energieversorgungsunternehmen. Eingegangen wird dabei auch auf die Frage, welche Zwecke durch geschlossene Branchenpools verfolgt werden dürfen, und ob dabei die Verwendung von Negativ- und Positivdaten zulässig ist.

■ There has recently been a discussion in the media on the data protection compliance of so-called sector-specific closed data pools that are offered by credit information agencies. This article discusses the legal questions touched by this discussion. We assess whether sector-specific closed data pools are data protection compliant against the background of Articles 5 and 6 GDPR, with a focus on the energy sector. In that context we also discuss the questions which purposes are permissible for such sector-specific closed data pools, and whether „positive data“ and „negative data“ can be used.

### I. Hintergrund

Auskunfteien sind private Unternehmen, die im Interesse ihrer Vertragspartner, wie z.B. Unternehmen aus den Branchen Finanzwesen, Telekommunikation, E-Commerce oder Energieversorgung, bonitätsrelevante Informationen über Privatpersonen und Unternehmen verarbeiten, um sie ihren Vertragspartnern z.B. zum Zweck der Beurteilung der Kreditwürdigkeit der betroffenen Person gegen Entgelt zugänglich zu machen.<sup>1</sup>

Für den Informationsaustausch hält die Auskunftei in der Regel einen allgemeinen Auskunfteidatenbestand bereit, der branchenübergreifend genutzt werden kann, sofern der anfragende Vertragspartner ein berechtigtes Interesse am Erhalt von personenbezogenen Daten aus dem Datenbestand der Auskunftei glaubhaft darlegen kann. Der allgemeine Datenbestand speist sich zum einen aus Anfragen und Anmeldungen der Vertragspartner der Auskunftei, zum anderen aus Informationen aus öffentlichen Verzeichnissen sowie anderen öffentlich zugänglichen Quellen.<sup>2</sup>

Darüber hinaus bieten verschiedene Auskunfteien geschlossene Branchenpools an. Anders als die allgemeinen Auskunftsdienste sind solche geschlossene Branchenpools nur für Unternehmen zugänglich, die einer bestimmten Branche angehören (z.B. Energieversorgungsunternehmen).

Der branchenspezifisch eingeschränkte Zugang ist damit zu erklären, dass geschlossene Branchenpools speziell auf die jeweilige Branche angepasst sind, sodass darüber auch branchenspezifische Daten gespeichert und ausgetauscht werden können. Geschlossene Branchenpools sind somit auf Anforderungen

einer bestimmten Branche zugeschnitten. Sie beruhen außerdem in der Regel auf dem Reziprozitätsgrundsatz, also dem Gegenseitigkeitsprinzip. Personenbezogene Daten erhält nur der Vertragspartner, der seinerseits (sofern die Einmeldevoraussetzungen vorliegen) auch Anmeldungen vornimmt.

### II. Sind geschlossene Branchenpools – betrieben durch eine Auskunftei – zulässig?

#### 1. Bedeutung von Branchenpools für das Wirtschaftswesen

Das Auskunfteiwesen ist ein unverzichtbarer Bestandteil der geltenden Wirtschaftsordnung und dient den Interessen aller am Wirtschaftsleben Beteiligten.<sup>3</sup> Auskunfteien schützen die Wirtschaft vor Kreditausfällen durch zahlungsunfähige oder -unwillige Kunden sowie vor Betrug und haben deshalb hohe volkswirtschaftliche Bedeutung.<sup>4</sup> Betrug und Zahlungsausfälle führen zu erheblichen Schäden in der Gesamtwirtschaft<sup>5</sup> und wirken sich nicht nur auf die wirtschaftstreibenden Unternehmen aus, sondern indirekt, in Form höherer Preise, auch auf die Verbraucher.<sup>6</sup>

Der Vorteil von Auskunfteien ist dabei gerade auch datenschutzrechtlicher Natur: Sie fungieren als Informationsvermittler zwischen ihren Vertragspartnern, leiten die Informationen jedoch nicht „ungefiltert“ weiter, sondern gewährleisten die Qualität und Aktualität (und damit Datenrichtigkeit, Art. 5 Abs. 1 lit. d DS-GVO) ihres Datenbestandes, dadurch dass viele Teilnehmer gleichzeitig zu ihm beitragen. Die Auskunftei gibt dabei die Prozeduren vor und fördert damit die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben durch ihre Vertragspartner.<sup>7</sup> Durch auf verschiedene „use cases“ zugeschnittene Auskunftsdienste bieten Auskunfteien außerdem die Möglichkeit, dass jeder Vertragspartner nur die Informationen erhält, die er datenschutzrechtlich benötigt und erheben darf. Auf diese Weise wird nicht nur ein direkter Datenaustausch zwischen den Unternehmen vermieden, sondern auch dem Grundsatz der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c DS-GVO) Rechnung getragen.

<sup>1</sup> Ähnl. BT-Drs. 16/10592, 9.

<sup>2</sup> Von Lewinski/Pohl, ZD 2018, 17 (21).

<sup>3</sup> LG Heilbronn ZD 2020, 256; BT-Drs. 18/11325, 101.

<sup>4</sup> Krämer, in: Wolff/Brink, BeckOK DatenschutzR, 33. Ed. 1.5.2019, § 31 BDSG Rn. 22.

<sup>5</sup> Vgl. polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2019, Bd. 1 S. 46, Tabelle 01.

<sup>6</sup> Schröder/Lang/Lerbs/Radev, in: Schröder/Taeger, Scoring im Fokus, 2014, S. 8 ff.

<sup>7</sup> Mit Parallelüberlegungen zu HIS, einer Datenschutzaustauschplattform der Versicherungswirtschaft, Spittka, in: Specht/Mantz, Hdb. Europäisches und deutsches Datenschutzrecht, § 12 Datenschutz in der Privatversicherung, Rn. 19.

Die wichtige Rolle der Auskunftsteien für die Gesamtwirtschaft haben die deutschen Gerichte<sup>8</sup> sowie der deutsche Gesetzgeber anerkannt.<sup>9</sup> Auch der *EuGH* hat darauf hingewiesen, dass Kreditinformationssysteme der Überschuldung von Kreditnehmern vorbeugen können<sup>10</sup> und Kreditinstitute bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.<sup>11</sup> Der deutsche Gesetzgeber hat die Nutzung von Kreditauskunftsteien an verschiedenen Stellen sogar ausdrücklich als Möglichkeit genannt, bestimmte Rechtspflichten zu erfüllen.<sup>12</sup> In einigen Fällen stellt der Staat über öffentliche Register, z.B. gem. den §§ 882b ff. ZPO, § 9 InsO, gezielt Daten zur kreditprophylaktischen Verwendung zur Verfügung.<sup>13</sup>

All die oben genannten Überlegungen gelten nicht nur für allgemeine Auskunftsdienste, sondern auch für geschlossene Branchenpools. Diese dienen grundsätzlich denselben Zwecken, ermöglichen aber auch den Austausch von „branchenspezifischen“ Daten.

## 2. Zulässigkeit der zum Betrieb eines geschlossenen Branchenpools erforderlichen Datenverarbeitungsschritte

Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit geschlossener Branchenpools beurteilt sich anhand der einzelnen Schritte des Informationsaustauschs, die zu einem geschlossenen Branchenpool gehören. Diese sind grundsätzlich:

- a) der Antrag auf Auskunft bei einer Auskunftstei vor Vertragschluss mit dem Kunden;
- b) der Abgleich der Daten und die Erteilung der Auskunft durch die Auskunftstei;
- c) das Einmelden des Vertragsschlusses mit dem Kunden;
- d) der Datenaustausch während der Vertragslaufzeit;
- e) Adressanfragen während des Beitreibungsprozesses.

Diese Datenverarbeitungsschritte beschreiben wir unten noch genauer (Abschnitt a). Sodann bewerten wir die datenschutzrechtliche Zulässigkeit dieser Verarbeitungsschritte (Abschnitt b).

### a) Beschreibung der einzelnen Datenverarbeitungsschritte

#### ■ Antrag auf Auskunft bei einer Auskunftstei vor Vertragsschluss mit dem Kunden

Im ersten Schritt tritt ein potenzieller Kunde an ein Unternehmen (z.B. einen Energieversorger) heran. Bevor dieses Unternehmen mit dem potenziellen Kunden einen Vertrag eingeht, stellt es eine Anfrage an den Betreiber des geschlossenen Branchenpools (d.h. die Auskunftstei), um die Kreditwürdigkeit des potenziellen Kunden vorab beurteilen zu können. Dazu übermittelt das Unternehmen die Antragsdaten des Kunden an die Auskunftstei.

#### ■ Abgleich und Auskunft durch die Auskunftstei

Anhand der übermittelten Antragsdaten zu dem potenziellen Kunden prüft die Auskunftstei, ob ihr zu diesem bereits Informationen vorliegen. Sie gleicht dazu die erhaltenen mit den im Pool gespeicherten Informationen ab. Liegen zu dem potenziellen Kunden bereits Daten vor, gibt die Auskunftstei dem Poolteilnehmer bestimmte Auskünfte wie „Kunde ist nicht bekannt“ oder, falls Informationen vorliegen, Informationen zum früheren Vertragsverhalten des Kunden (zu den zulässigen Daten noch unten, III.).

#### ■ Einmelden des Vertragsschlusses mit dem Kunden

Die Auskunft aus dem Branchenpool bildet für das Unternehmen (z.B. den Energieversorger) einen Bestandteil der Risikoentscheidung über den Vertragsschluss. Stuft das Unternehmen den Kunden nach seinen eigenen Risikomaßstäben als kreditwürdig ein und entscheidet sich dazu mit ihm zu kontrahieren, meldet es den Vertragsschluss an den Pool.

#### ■ Datenaustausch während der Vertragslaufzeit

Während der Vertragslaufzeit erfolgt ein Informationsaustausch zwischen Poolteilnehmern und Auskunftstei, sofern meldefähige

Informationen über den Kunden auftreten (z.B. Informationen über offene und fällige Forderungen). Der Poolteilnehmer meldet bonitätsrelevante Daten über den Kunden ein (zu den zulässigen Datenkategorien noch unten, III.).

#### ■ Adressanfragen während des Beitreibungsprozesses

Schließlich können Vertragspartner der Auskunftsteien auch nach Ende der Vertragsbeziehungen mit dem Kunden an Adressinformationen ein berechtigtes Interesse haben, falls diese gegen Kunden noch offene, fällige Forderungen haben. In diesem Fall dienen die Adressinformationen der Beitreibung dieser ausstehenden Forderungen.

### b) Datenschutzrechtliche Zulässigkeit – Abwägung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO

Die oben genannten Datenverarbeitungsschritte setzen Datenverarbeitungen sowohl des einmeldenden Unternehmens als auch der Auskunftstei voraus. Bei all diesen Aktivitäten handelt es sich um die Verarbeitung (Art. 4 Nr. 2 DS-GVO) personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO), weshalb sie gem. Art. 6 sowie Art. 5 Abs. 1 lit. a DS-GVO auf eine rechtliche Grundlage gestützt werden müssen.<sup>14</sup> Die DS-GVO enthält keine Sonderregelungen für Auskunftsteien.<sup>15</sup> Das BDSG enthält in § 31 BDSG zwar eine Spezialvorschrift, diese betrifft jedoch nur Wahrscheinlichkeitswerte (Scoring), nicht die Zulässigkeit der Datenverarbeitung allgemein.

Als Grundlage für einzelne Verarbeitungsschritte (z.B. die Erstanfrage bei Vertragsschluss) kommen grundsätzlich mehrere Rechtsgrundlagen des Art. 6 DS-GVO in Betracht.<sup>16</sup> Die Praxis stützt sich – in Absprache mit den deutschen Datenschutzbehörden – seit Inkrafttreten der DS-GVO nicht mehr auf die Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DS-GVO)<sup>17</sup> sondern überwiegend auf die Interessenabwägung des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO.<sup>18</sup>

<sup>8</sup> Grundlegend bereits *BGH* U. v. 15.12.1983 – III ZR 207/82; U. v. 17.12.1985 – VI ZR 244/84, sowie *OLG Saarbrücken* B. v. 6.10.2005 – 8 UH 323/05; *OLG Frankfurt/M.* B. v. 14.12.2017 – 3 U 141/15 = ZD 2018, 270; zuletzt *LG Heilbronn* ZD 2020, 256.

<sup>9</sup> So in der Begr. zum heutigen § 31 BDSG BT-Drs. 18/11325, 101 (102); zu den Vorgängerregelungen §§ 28a und 28b BDSG a.F. BT-Drs. 16/10529.

<sup>10</sup> *EuGH* U. v. 23.11.2006 – C-238/05.

<sup>11</sup> *EuGH* U. v. 27.3.2014 – C-565/12 = MMR 2014, 384; U. v. 18.12.2014 – C-449/13 = ZD 2015, 175.

<sup>12</sup> Vgl. nur §§ 505a, 505b BGB zu Verbraucherdarlehensverträgen; § 18a KWG zu Verbraucherdarlehen und entgeltlichen Finanzierungshilfen; § 10 Abs. 2 KWG zu Adressausfallrisiken.

<sup>13</sup> Vgl. *Krämer*, NJW 2018, 347 (349).

<sup>14</sup> Vgl. *Helfrich*, in: *Forgó/Helfrich/Schneider*, Betrieblicher Datenschutz, 3. Aufl. 2019, IX A Kap. 3 III Rn. 12; *Schantz*, NJW 2016, 1841 (1843); vgl. *Bartsch/Rieke*, EnWZ 2017, 435.

<sup>15</sup> *Krämer*, NJW 2018, 347 (349); *Bartsch/Rieke*, EnWZ 2017, 435 (438).

<sup>16</sup> *Taeger*, in: *Taeger/Gabel*, DSGVO/BDSG, 3. Aufl. 2019, § 31 BDSG Rn. 25 f.; *Krämer*, NJW 2018, 347.

<sup>17</sup> An die datenschutzrechtliche Einwilligung sind seit Inkrafttreten der DS-GVO gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 7 DS-GVO höhere Anforderungen zu stellen (*von Lewinski/Pohl*, ZD 2018, 17.) Insb. muss die Einwilligung freiwillig, d.h. ohne Zwang abgegeben werden. An dieser Freiwilligkeit fehlt es regelmäßig, wenn – wie im Auskunftswesen üblich – die Erbringung einer Leistung an die Erteilung einer Einwilligung geknüpft wird, obgleich diese nicht für die Erbringung der Leistung oder den ursprünglichen Verwendungszweck notwendig ist (*Gola*, in: *Gola*, DS-GVO, 2. Aufl. 2018, Art. 4 Rn. 85; *Bartsch/Rieke*, EnWZ 2017, 435 (438)). Das Auskunftswesen soll deshalb ausweislich Erwägungsgrund 47 S. 1 Hs. 2 DS-GVO ohne individuelle Einwilligung auskommen und stützt sich deshalb auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO.

<sup>18</sup> Der Vollständigkeit halber: Weder Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO noch Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO kommen als Rechtsgrundlagen für alle Verarbeitungsschritte in Frage. Die Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO) kann zwar bestimmte Verarbeitungsschritte abdecken, aber nicht alle – insb. nicht solche, die erst nach Ende der Vertragsdurchführung erfolgen (vgl. *Bartsch/Rieke*, EnWZ 2017, 435 (438)); auch *Schantz*, NJW 2016, 1841 (1844)). Und Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO setzt die Übertragung von Hoheitsgewalt oder einer öffentlichen Aufgabe voraus. Auskunftsteien sind aber privatwirtschaftliche Unternehmen und keine staatlichen Einrichtungen (vgl. BT-Drs. 16/10592, 9; *Thüsing/Flink/Rombey*, NZI 2020, 611 (615)). In der Rspr. ist zwar seit langem die hohe Bedeutung des Auskunftswesens für das Wirtschaftsleben als öffentliches Interesse anerkannt, da dieses zu einer Stabilisierung des Finanz-

Voraussetzung dieser Rechtsgrundlage ist, dass die Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Notwendig ist somit eine Prüfung in drei Schritten:

- Zunächst die Ermittlung des berechtigten Interesses,
- gefolgt von einer Erforderlichkeitsprüfung und
- abschließend einer Abwägung mit möglichen Gegeninteressen der betroffenen Person.<sup>19</sup>

#### ■ **Berechtigte Interessen**

Der Begriff der berechtigten Interessen gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO erfasst rechtliche, wirtschaftliche, tatsächliche oder ideelle Anliegen jeglicher Art.<sup>20</sup> Ein berechtigtes Interesse der Poolteilnehmer (z.B. eines Energieversorgungsunternehmens) besteht insofern, als sie Zugang zu den bonitätsrelevanten Informationen des Pools anstreben und im Gegenzug andere Unternehmen bei gleichartigen Informationsverwendungen unterstützen, indem sie Informationen einmelden.<sup>21</sup>

Die Informationen aus geschlossenen Branchenpools haben für Unternehmen eine große Bedeutung, da die Datenbanken z.B. Hinweise auf früheres betrügerisches Verhalten der Betroffenen geben können. Anders als bei allgemeinen Auskunftsdiensten kann dies im Fall von Branchenpools auch auf Basis von branchenspezifischen Informationen erfolgen, etwa für Energieversorger.

Mit Hilfe der Branchenpools können Energieversorger betrügerisches Handeln durch den Abschluss von Belieferungsverträgen vermeiden, insbesondere Fälle des sog. Eingehungsbetrugs<sup>22</sup> – also Situationen, in denen der potenzielle Kunde bereits bei Vertragsschluss weiß oder billigend in Kauf nimmt, dass er die künftig fällig werdenden Forderungen nicht begleichen will oder begleichen können wird.<sup>23</sup>

Indem der Energieversorger derartige strafbare Betrugshandlungen vermeidet, schützt er sich – und damit indirekt auch die übrigen redlichen Kunden – vor wirtschaftlichen Schäden. Die Betrugsprävention wurde vom europäischen Normgeber in Erwägungsgrund 47 S. 6 DS-GVO ausdrücklich als berechtigtes Interesse angeführt.

Hinzu kommt als weiteres berechtigtes Interesse die Vermeidung bzw. Eindämmung von kreditorischen Risiken, d.h. Zahlungsausfällen und Schäden durch säumige Zahler. Das Risiko von solchen Zahlungsausfällen ist immer dann besonders hoch, wenn der jeweilige Anbieter in besonderem Umfang in Vorleis-

tung gegangen ist oder wenn es ihm nicht möglich ist, die Leistung an den Endkunden bei Zahlungsausfällen sofort zu beenden. In diesem Fall verliert das Unternehmen die bereits investierten Beträge bzw. muss zusehen, wie sich die Schäden über die Zeit (bevor die Kündigungsmöglichkeit greift) noch intensivieren.

Ein Beispiel für derartige „schlummernde“ kreditorischen Risiken ist die Energiewirtschaft. Die Energieversorger erheben die Vergütung der Kunden zwar in der Regel in monatlichen Zeiträumen in Form von Abschlagszahlungen.<sup>24</sup> Diese beruhen aber auf Schätzungen über den vermuteten Energieverbrauch des jeweiligen Kunden, die gerade bei Neukunden häufig nicht zutreffen. Die Schätzbeträge werden in der Regel jährlich durch Abrechnung ausgeglichen (§ 40 Abs. 3 EnWG), wobei der für diese Abrechnung verwendete Zählerstand häufig auf einer Selbstablesung des Kunden beruht.<sup>25</sup>

Die monatlichen Abschlagszahlungen können deshalb nicht verhindern, dass sich bei einer zu niedrigen Schätzung (bei Erstkunden) oder der deutlichen Erhöhung des Energieverbrauchs bereits innerhalb der Jahresperiode (bei laufenden Kunden) deutliche Forderungen gegen einen Endkunden „anstauen“ – oder sogar über längere Zeiträume, falls der Endkunde bei der Selbstablesung falsche Beträge angibt. Dass es gerade im Fall von solchen hohen „Nachtragsrechnungen“ häufig zu Zahlungsausfällen kommt, z.B. weil Kunden lieber „abtauchen“ als ihre Rechnung zu bezahlen, liegt auf der Hand.

Besondere Brisanz haben Fälle, in denen das Belieferungsverhältnis i.R.d. sog. Grundversorgung erfolgt, bei der der Versorger sich nicht ohne Weiteres durch Kündigung von finanziell schwachen Kunden lösen kann (vgl. § 36 Abs. 1 EnWG iVm. §§ 20 Abs. 1 S. 2; 21 StromGVV/GasGVV). Zwar kann der Energieversorger gem. § 14 Abs. 1 S. 1 StromGVV/GasGVV (auch) i.R.d. Grundversorgung Vorauszahlungen verlangen – jedoch nur dann, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Gerade um diese Entscheidung treffen (und begründen) zu können, sind Informationen aus Branchenpools von hoher Bedeutung. Verwies man den Versorger dagegen auf eine Selbstauskunft des Kunden, müsste er dessen Angaben blind vertrauen und könnte keine risikoangemessene Entscheidung treffen.<sup>26</sup>

Und selbst dann, wenn der Energieversorger solche Vorauszahlungen verlangt, ist das finanzielle Risiko für den Grundversorger nicht vollends abgewendet. Denn auch in diesem Fall bleibt es bei dem Risiko, dass der Kunde seinen Energieverbrauch während der Abrechnungsperiode deutlich erhöht und/oder bei der Selbstablesung sogar falsch angibt.

Hinzu kommt, dass Energieversorgern im Bereich der Grundversorgung das wichtigste Instrument zur Vorbeugung von kreditorischen Risiken – die Einstellung der Belieferung des Kunden mit Strom bzw. Gas – teilweise genommen ist bzw. erheblich erschwert wird: Für eine Strom- bzw. Gassperre bestehen hohe Anforderungen (§ 19 StromGVV/GasGVV).

Der Energieversorger muss die Sperre zumindest vier Wochen vorher angedroht haben, bei Stromlieferverträgen muss der Kunde außerdem mit mehr als 100,- EUR im Zahlungsverzug sein. Das heißt, dass Energieversorger auch an Kunden, die sie bereits als Nicht-Zahler identifiziert haben, noch mindestens vier weitere Wochen Energie liefern müssen. Diese Regelung dient der Grundversorgung und besteht aus guten Gründen. Sie erhöht aber deutlich das Risiko, das für Energieversorger aus einem Vertragsschluss mit einem für sie unbekanntem Kunden einhergeht.

marktsystems führt (BGH MMR 2011, 409, Rn. 21; LG Heilbronn ZD 2020, 256; LG Frankfurt/M. ZD 2019, 467). Das heißt allerdings nicht, dass den Auskunfteien hierdurch eine öffentliche Aufgabe gesetzlich übertragen worden wäre, wie dies Art. 6 Abs. 3 S. 2 DS-GVO verlangt (Thüsing/Flink/Rombey, NZI 2020, 611 (615); Buchner/Petri, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, 3. Aufl. 2020, Art. 6 DS-GVO Rn. 139; LG Frankfurt/M. ZD 2019, 467 f.; a.A. ohne Begr. LG Heilbronn ZD 2020, 256).

<sup>19</sup> Assion/Nolte/Veil, in: GSSV, DS-GVO, Art. 6 Rn. 128 ff.

<sup>20</sup> Thüsing/Flink/Rombey, NZI 2020, 611 (615).

<sup>21</sup> Geschlossene Branchenpools beruhen auf dem Prinzip do ut des. Im Wege der Gegenseitigkeit unterstützen die Vertragspartner sich wechselseitig, indem sie aktuelle Informationen einmelden und sich so gegenseitig schützen. Das Interesse des Vertragspartners lässt sich deshalb auch damit begründen, dass er Informationen aus dem Branchenpool nur erhält, wenn er im Gegenzug selbst Informationen an den Pool liefert. Außerdem haben die Poolteilnehmer ein berechtigtes Interesse, Wiederholungsstaten sowie wiederholtes vertragsuntreues oder betrügerisches Verhalten (auch bei anderen Lieferanten) zu unterbinden.

<sup>22</sup> Kindhäuser, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, 5. Aufl. 2017, § 263 Rn. 316.

<sup>23</sup> Hefendehl, in: MüKoStGB V, 3. Aufl. 2019, § 263 Rn. 159; zum Vermögensschaden Perron, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 263 Rn. 128 ff.

<sup>24</sup> Vgl. etwa § 13 Abs. 1 StromGVV/GasGVV.

<sup>25</sup> Vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 1 StromGVV/GasGVV

<sup>26</sup> Thüsing/Flink/Rombey, NZI 2020, 611 (615); LG Heilbronn ZD 2020, 256 (257).

Zusammengefasst besteht in der Energiebranche wegen des Vorleistungscharakters ein strukturell hohes finanzielles Ausfallrisiko, das dem kreditorischen Risiko in der Kreditwirtschaft ähnelt. Die Energieversorger haben deshalb ein legitimes Interesse sowohl an einer Prüfung ihrer Kunden bei Vertragsschluss als auch an deren Monitoring während der Vertragslaufzeit, um aufkommende Zahlungsschwächen rechtzeitig zu erkennen.<sup>27</sup> Zwar ließe sich dem entgegenhalten, dass die durch die Vorleistung erfolgende tatsächliche Kreditierung, anders als bei einem Darlehen, nicht von Anfang an feststehe. Das führt allerdings dazu, dass das genaue Risiko für den Energieversorger nicht vorhersehbar ist und er deshalb sogar ein noch höheres Interesse am Monitoring kreditorischer Risiken und der Überprüfung von Neukunden hat.

#### ■ **Erforderlichkeit**

Die im Abschnitt II. 2. a) genannten Datenverarbeitungsschritte sind für die Verfolgung der o.g. legitimen Zwecke auch erforderlich. Es sind keine alternativen, gleich effektiven, aber weniger stark eingreifenden Maßnahmen denkbar.

Insbesondere kann die Vorab-Erhebung von Abschlagszahlungen das Risiko nicht vollständig vermeiden, weil solche Abschlagszahlungen (wie oben erläutert) geschätzt und deshalb häufig zu niedrig sind. Außerdem können Abschlagszahlungen nicht das Risiko von betrügerischen Angaben bei der Selbstablesung vermeiden; gleiches gilt für das Risiko des Weiterbelieferungszwangs während der Zeit bis zum Greifen der Voraussetzungen der Belieferungssperre.

Auch eine engmaschigere Überwachung des Energieverbrauchs der Kunden, z.B. durch intelligente Messsysteme (Smart Meters), ist keine ausreichende Ersatzlösung. Zum einen würde dies ganz erhebliche Kosten verursachen, da der Einbau von intelligenten Messgeräten dann erfolgen müsste ohne (bzw. bevor) dies aus anderweitigen Gründen vorgeschrieben ist.<sup>28</sup> Zum anderen wäre durch eine solche engmaschige Überwachung des Energieverbrauchs von Kunden datenschutzrechtlich nichts gewonnen.

#### ■ **Interessenabwägung**

Überwiegende Gegeninteressen der Betroffenen daran, dass ihre Daten nicht in derartige geschlossenen Branchenpools eingehen bzw. mit ihnen abgeglichen werden, bestehen nicht. Für Kunden, die die Verträge von vornherein mit betrügerischer Absicht eingehen wollen, fehlt es schon an einem legitimen Gegeninteresse.

Und auch bei den übrigen Kunden besteht kein überwiegendes legitimes Interesse daran, einen solchen Datenabgleich zu vermeiden. Vielmehr profitieren die Kunden von den daraus resultierenden niedrigeren Energiepreisen, und werden durch den Datenaustausch auch nicht in überwiegenden eigenen Interessen beeinträchtigt. Auf die Interessenlage der Endkunden gehen wir im nachfolgenden Abschnitt III in Bezug auf konkrete Daten noch genauer ein.

Zur Klarstellung weisen wir darauf hin, dass die geschlossenen Branchenpools nicht dazu gedacht sind, Kunden zu erkennen und ggf. abzulehnen, die (ohne Betrug und ohne in Zahlungsrückstand zu geraten) in der Vergangenheit bereits einmal ihren Anbieter gewechselt haben. In einigen Medienberichten sind geschlossene Branchenpools für die Energiewirtschaft mit solchen Zwecken in Verbindung gebracht worden. Für derartige Zwecke sind geschlossene Branchenpools jedoch nicht ausgelegt (dazu noch unten, IV. 2.).

Im Ergebnis können somit alle zum Betrieb eines geschlossenen Branchenpools gehörenden Datenverarbeitungsschritte auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO gestützt werden.

### III. Welche Daten dürfen eingemeldet und an Poolteilnehmer ausgegeben werden?

#### 1. Grundsatz

Auskunfteien sind grundsätzlich berechtigt, alle Arten von gesicherten Angaben zu speichern, die auf eine von der betroffenen Person ausgehende Gefahr für die Wirtschaft schließen lassen, also zu Bonität, Identifikation oder Betrugs- bzw. Missbrauchsprävention.<sup>29</sup> Darunter fallen i.R.v. geschlossenen Branchenpools z.B. Daten wie Name, Anschrift, Kommunikationsdaten, nachgefragtes Produkt (Strom, Gas), Periodenverbrauch, Versorgungsart, Lokation, Zahlungsverhalten oder Informationen über Forderungen (z.B. Vertragskündigungen wegen offener Forderungen).<sup>30</sup>

#### 2. Verarbeitung von Negativdaten

Fraglich ist, ob sich für die Einmeldung und Ausgabe von Daten, die für die Betroffenen nachteilhaft sein können (Negativdaten), datenschutzrechtliche Schranken ergeben. Unter Negativdaten verstehen wir, in Anlehnung an § 31 Abs. 2 BDSG, Daten zu „Forderungen über eine geschuldete Leistung, die trotz Fälligkeit nicht erbracht worden ist“, d.h. Daten zu Zahlungsverzögerungen oder -ausfällen.

Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO erlaubt die Verwendung von solchen Negativdaten, wenn die Auskunftfei, Vertragspartner oder Dritte an deren Verwendung ein legitimes Interesse haben und die Datenverarbeitung für diese Interessen erforderlich ist; außerdem darf der Betroffene kein überwiegendes Gegeninteresse haben (siehe bereits Abschnitt II 2. b). Welche legitimen Interessen an einem funktionierenden Auskunftfeiwesen bestehen, haben wir oben in Abschnitt II, 1. bereits dargelegt: Die Dienste von Auskunftfeien dienen dem Schutz und dem gegenseitigen Vertrauen im Geschäftsverkehr und Zwecken wie Betrugsverhinderung und der Vermeidung von kreditorischen Risiken. Dies dient gerade auch dem Schutz der redlichen Verbraucher. Diese Erwägungen gelten für das allgemeine Auskunftfeiwesen genauso wie für geschlossene Branchenpools.

Gleichwohl erfordert Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO (der auch im Licht des Fairnessprinzips nach Art. 5 Abs. 1 lit. a DS-GVO auszulegen ist), dass eine Auskunftfei keine personenbezogenen Daten verwendet bzw. zugänglich macht, an denen die Betroffenen ein überwiegendes Privatsphäreninteresse haben. Insbesondere wäre dies der Fall, wenn in den Branchenpool auch ungesicherte Daten (z.B. auf Basis von Hörensagen) eingemeldet werden könnten.<sup>31</sup> Gleiches gilt, wenn Daten zu Forderungen eingemeldet werden könnten, deren Bestand zweifelhaft ist (weil sie vom Kunden bestritten wurden und kein Gericht sie rechtskräftig festgestellt hat).<sup>32</sup> Außerdem müssen die Vertragspartner der Auskunftfei verpflichtet sein, eingemeldete Informationen immer auf dem aktuellen Stand zu halten und zu aktualisieren, wenn sich etwas geändert hat. All dies dient einerseits der Datenrichtigkeit, andererseits aber auch dem Interesse der redlichen Endkunden, denn diese sollten nicht durch falsche, verzerrte oder unvollständige Daten einem falschen Verdacht ausgesetzt werden.

Nach der hier vertretenen Auffassung kann für die Verarbeitung solcher Negativdaten in geschlossenen Branchenpools § 31 Abs. 2 BDSG im Wege des Erstrechtsschlusses als Maßstab für die Auslegung des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO herangezogen

<sup>27</sup> Vgl. *BGH MMR* 2011, 409, Rn. 21

<sup>28</sup> Zur zeitlichen Staffelung des Smart Meter Roll-Out nach dem MSbG vgl. nur *Konar-Serr*, *N&R* 2017, 14.

<sup>29</sup> *Krämer*, *NJW* 2018, 347 (349).

<sup>30</sup> *Krämer*, *NJW* 2018, 347 (349).

<sup>31</sup> *Von LewinskiilPohl*, *ZD* 2018, 17 (21).

<sup>32</sup> Vgl. *Krämer*, *NJW* 2018, 347 (349).

werden, auch wenn es sich bei diesen Daten nicht um Wahrscheinlichkeitswerte handelt.<sup>33</sup>

Insgesamt spricht somit viel dafür, die Datenweitergabe i.R.v. geschlossenen Branchenpools zumindest für solche Fälle als zulässig anzusehen, bei denen nach § 31 Abs. 2 BDSG auch die Verwendung von Wahrscheinlichkeitswerten zulässig wäre. Gleiches gilt für Szenarien, die den dort genannten Fällen stark ähneln. Dieser Maßstab stellt sicher, dass Negativdaten nur dann verwendet werden, wenn der (negative) Sachverhalt klar und unbestritten ist, und in denen die betroffene Person nach ihren vernünftigen Erwartungen<sup>34</sup> davon ausgehen muss, dass der Vorgang zur Kenntnis einer Auskunft und damit anderer wirtschaftstreibender Unternehmen gebracht wird.

Da § 31 Abs. 2 BDSG<sup>35</sup> für das allgemeine Auskunfteiwesen gestaltet wurde, jedoch nicht für branchenspezifische Pools, sollten die in der Vorschrift vorgegebenen Zulässigkeitskriterien allerdings „branchenspezifisch“ ausgelegt und verstanden werden. Für einen Branchenpool z.B. der Energiewirtschaft sollten deshalb auch branchenspezifische Daten zu Zahlungsausfällen zulässig sein, die nicht unmittelbar in § 31 Abs. 2 BDSG genannt sind, z.B. dazu, dass die Voraussetzungen einer Sperrankündigung wegen Nichtzahlung vorgelegen haben (§ 19 Abs. 2 StromGKV/GasGKV). Die Voraussetzungen für die Versendung einer solchen Sperrankündigung sind ähnlich denen der unbestrittenen zweiten Mahnung nach § 31 Abs. 2 Nr. 4 BDSG, allerdings branchenspezifischer und dadurch für Energieversorgungsunternehmen aussagekräftiger. Dies gerade vor dem Hintergrund, dass Energierechnungen häufig noch bezahlt werden, wenn Verbraucher andere Rechnungen bereits nicht mehr bezahlen. Das Negativmerkmal einer Sperrankündigung hat deshalb für Energieversorger eine andere Aussagekraft als andere Zahlungsausfälle.

In jedem Fall muss der betroffene Endkunde vor der Einmeldung eines Datums vom Energieversorger vorgewarnt worden sein und die Möglichkeit gehabt haben, die Einmeldung durch rechtzeitige Zahlung abzuwenden.

### 3. Verarbeitung von Positivdaten

Neben der Frage, ob Negativdaten verarbeitet werden dürfen, stellt sich die Frage, ob im Rahmen geschlossener Branchenpools auch Positivdaten verarbeitet werden dürfen. Positivdaten sind Informationen über ungestört laufende Verträge, also solche, bei denen der Belieferte keinen Anlass zur Beanstandung gibt.<sup>36</sup>

#### a) Grundsatz: Dürfen Positivdaten überhaupt verarbeitet werden?

Gegen die Zulässigkeit der Verarbeitung scheint prima facie zu sprechen, dass der parlamentarische Gesetzgeber die ausdrückliche Regelung zu Positivdaten, § 28a Abs. 2 BDSG a.F., bei der BDSG-Novelle 2017, nicht übernommen hat. Dieses Vorgehen könnte dahingehend verstanden werden, dass Informationen über ungestört laufende Verträge künftig nicht mehr verarbeitet werden dürfen. Dieser Annahme steht aber die ausdrückliche Aussage in der Begründung des Regierungsentwurfs des BDSG 2018 entgegen. Diese betont, dass der materielle Schutzgehalt der bisherigen Datenschutzregeln nach der Novelle unverändert fortgelten und in der Neuregelung des § 31 BDSG aufgehen solle, wobei für die Zulässigkeit der Verwertung von Positivdaten auf die allgemeinen Vorschriften des Datenschutzrechts verwiesen wird.<sup>37</sup>

Im Ergebnis richtet sich die Zulässigkeit der Verarbeitung mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung somit nach den allgemeinen Datenschutzbestimmungen<sup>38</sup> und demzufolge der DS-GVO. Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit hängt (wie oben dargestellt) somit maßgeblich davon ab, ob ein berechtigtes überwiegendes Interesse an der Verwertung der Positivdaten besteht (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO). Eine Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DS-GVO) kommt demgegenüber auch bei Positivdaten wegen der erhöhten Anforderungen an die Freiwilligkeit gem. Art. 7 Abs. 4 DS-GVO in der Regel nicht in Betracht.<sup>39</sup>

Dem Wortlaut des § 31 Abs. 2 BDSG lässt sich eine „Sperrwirkung“ für die Verarbeitung von Positivdaten nicht entnehmen.<sup>40</sup> Telos der Vorschrift ist es dafür Sorge zu tragen, dass Betroffene nicht aus Furcht vor Bonitätsnachteilen Forderungen begleichen, obwohl sie diese für unbegründet halten.<sup>41</sup> Diese Gefahr besteht bei der Einmeldung von Positivdaten von vornherein nicht.

Zwar hat die *Datenschutzkonferenz* in einem B. v. 11.6.2018 geäußert, dass Auskunfteien Positivdaten grundsätzlich nicht auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO erheben dürften, weil in der Regel das Interesse des Betroffenen, selbst über die Verwendung seiner Daten zu bestimmen, überwiege.<sup>42</sup> Allerdings enthält derselbe Beschluss die Aussage, dass bei Kreditinstituten die Verwendung von Positivdaten zulässig sei und über die Einmeldung von Dauerschuldverhältnissen außerhalb des KWG noch eine Abstimmung im AK Auskunfteien erfolgen solle. Mit B. v. 23.3.2018 hat die *Datenschutzkonferenz* außerdem anerkannt, dass auch in anderen Branchen (Ratenzahlungskrediten, Girokonten, Energielieferungs-, oder Telekommunikationsverträgen) ein finanzielles Ausfallrisiko und somit ein legitimes Interesse an bonitätsrelevanten Daten bestehen kann.<sup>43</sup>

Die bisherige Beschlusslage der *Datenschutzkonferenz* wirkt inkonsistent und sollte aus den nachfolgenden Gründen korrigiert werden; jedenfalls ist ihr im Ergebnis nicht zu folgen.

Schon im Ausgangspunkt ist die Trennung nach Positivdaten und Negativdaten wenig geeignet, Rechtssicherheit herzustellen. Es muss berücksichtigt werden, dass die Einordnung einer Information als positiv oder negativ stets mit einer Wertungsfrage verbunden ist, weshalb sich bereits die Unterscheidung zwischen Positiv- und Negativdaten schwierig gestaltet. Ein und dieselbe Information kann wohlwollend oder nachteilig ins Gewicht fallen. Z.B. könnte der Abschluss eines Verbraucherinsolvenzverfahrens bzw. die Erteilung einer Restschuldbefreiung dahingehend verstanden werden, dass der Schuldner nunmehr verantwortungsbewusst mit seinen Finanzen umgehen wird.<sup>44</sup>

I.Ü. ist die Überlegung der *Datenschutzkonferenz* auch deshalb unrichtig, weil sie unterstellt, dass Betroffene regelmäßig ein Interesse daran hätten, positive Daten gegenüber Wirtschaftsauskunfteien zurückzuhalten. Dies ist nicht der Fall. In-

<sup>33</sup> Ähnl. von Lewinski/Pohl, ZD 2018, 17 (21).

<sup>34</sup> Vgl. Erwägungsgrund 47 DS-GVO.

<sup>35</sup> Zur (zweifelhaften) europarechtlichen Zulässigkeit der Vorschrift statt vieler Taeger, in: Taeger/Gabel, DSGVO/BDSG, 3. Aufl. 2019, § 31 BDSG, Rn. 34 ff. Hierauf kommt es im vorliegenden Zusammenhang nicht an, da die Vorschrift ohnehin nur als Auslegungsmaßstab herangezogen wird.

<sup>36</sup> Conrad, in: Auer-Reinersdorff/Conrad, Hdb. IT- und DatenschutzR, 3. Aufl. 2019, § 34 Rn. 764 f., 767.

<sup>37</sup> BT-Drs. 18/11325, 101.

<sup>38</sup> Taeger, in: Taeger/Gabel, DSGVO/BDSG, 3. Aufl. 2019, § 31 BDSG Rn. 84.

<sup>39</sup> BT-Drs. 18/11325, 101.

<sup>40</sup> Taeger, in: Taeger/Gabel, DSGVO/BDSG, 3. Aufl. 2019, § 31 BDSG Rn. 84; a.A. Schulz, zfm 2017, 91 (93).

<sup>41</sup> BGH NJW 2015, 3508 zur Vorgängervorschrift; Krämer, in: Wolff/Brink, BeckOK DatenschutzR, 33. Ed. 1.5.2019, § 31 BDSG Rn. 17; Taeger, in: Taeger/Gabel, DSGVO/BDSG, 3. Aufl. 2019, § 31 BDSG Rn. 1.

<sup>42</sup> Beschluss der *Datenschutzkonferenz* v. 11.6.2018, Verarbeitung von Positivdaten zu Privatpersonen durch Auskunfteien. Zulässig sei aber die Verarbeitung auf Grundlage einer Einwilligung i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. a, 7, 4 Nr. 11 DS-GVO.

<sup>43</sup> Beschluss der *Datenschutzkonferenz* v. 23.3.2018, Keine fortlaufenden Bonitätsauskünfte an den Versandhandel.

<sup>44</sup> Vgl. Thüsing/Flink/Romby, NZI 2020, 611 (616 f.).

formationen, die keine negativen Zahlungserfahrungen oder anderweitig „negatives“ Verhalten zum Inhalt haben, wirken sich nicht nachteilig für den Betroffenen aus, sondern positiv.

Inbesondere gilt dies für Fälle, in denen ein Endkunde in wenigen Fällen Negativdaten verursacht hat, aber in den meisten Fällen seinen Zahlungspflichten nachkam. Würden Auskunfteien nur für den Betroffenen nachteilige Informationen speichern, so stünden diese Negativdaten kontextlos da, und der Kunde hätte entsprechende Nachteile zu befürchten. Sind die Negativdaten jedoch eingebettet in den Kontext des dokumentiert überwiegend positiven Zahlungsverhaltens, so können die Vertragspartner die Negativdaten entsprechend einordnen und der Endkunde hat keine Nachteile zu befürchten. Es wäre datenschutzrechtlich unsinnig, Auskunfteien zu verpflichten, kein zutreffendes und damit richtiges (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. d DS-GVO)<sup>45</sup> Bild des Zahlungsverhaltens eines Kunden zu zeichnen, sondern dieses i.S.e. „negative bias“ zu verzerren.

Positivinformationen wirken außerdem insgesamt weniger stigmatisierend als Negativinformationen, das auf sie gerichtete Geheimhaltungsinteresse ist deshalb (falls es überhaupt besteht) deutlich geringer.<sup>46</sup>

Weiterhin spricht für die Berücksichtigung von Positivdaten, dass auch Informationen über unproblematische Vertragsverhältnisse Rückschlüsse auf die finanzielle Zuverlässigkeit einer Person zulassen. Sie ermöglichen einen Überblick über die bestehenden Verbindlichkeiten eines (potenziellen) Kunden und tragen dadurch zu dessen Schutz vor finanzieller Überforderung bei.<sup>47</sup> So dient das Auskunfteiwesen dem Schutz der Wirtschaft insgesamt und darüber hinaus dem Schutz des Einzelnen vor Überschuldung bzw. einer unzutreffenden Einordnung mangels ausreichender Beurteilungsgrundlage. Dessen „überragende Bedeutung“ hat auch der Gesetzgeber erkannt und betont.<sup>48</sup> Daraus folgt, dass sogar der Betroffene, etwa wegen möglicher vorteilhafter Vertragskonditionen (z.B. Preisvorteilen), auch gegenüber der regelmäßig teureren Grundversorgung i.S.d. §§ 36 f. EnWG, ein Interesse an der Verwertung seiner positiven Vertragsdaten hat.<sup>49</sup>

Inkonsistent ist außerdem, dass der o.g. Beschluss der *Datenschutzkonferenz* eine Ausnahme für das Kreditwirtschaftswesen vorsieht, jedoch nicht für andere Dauerschuldverhältnisse. Dies wird mit dessen Besonderheit begründet, dass der Betroffene durch die Bonitätsprüfung vor Überschuldung geschützt werde.<sup>50</sup> Während dem Argument in der Sache gefolgt werden kann, leuchtet nicht ein, weshalb dieser Gedanke nicht auch für andere Branchen fruchtbar gemacht werden könne. Im Energiewirtschaftswesen etwa wird ein Dauerschuldverhältnis begründet, durch welches der Kunde sich zu regelmäßigen Zahlungen verpflichtet. Wie die *Datenschutzkonferenz* richtig erkannte, kann auch diese Zahlungsverpflichtung den Verbraucher, insbesondere wenn sie neben bereits bestehende Vertragspflichten tritt, kumulativ oder durch einen überhöhten Verbrauch finanziell überfordern und begründet für den Lieferanten ein Ausfallrisiko, weshalb Energielieferungsverträge für beide Vertragsparteien – dem Kreditwirtschaftswesen vergleichbare – kreditrisische Risiken bergen, die durch das Auskunfteiwesen abgedeckt werden können (s. dazu bereits oben, II. 2. b)).<sup>51</sup>

Nicht zuletzt bezieht die *Datenschutzkonferenz* sich auf die bisherige Rechtslage nach § 28 Abs. 2 BDSG a.F.<sup>52</sup> Dazu hat der Gesetzgeber im Gesetzgebungsverfahren klargestellt, dass Scoring und Betrieb von Kreditinformationssystemen in der Energieversorgungsbranche zulässig bleiben sollen.<sup>53</sup> Das Berufen auf die bisherige Rechtslage unter Ausschluss der Verwertbarkeit von Positivdaten in anderen Branchen als der Kreditwirt-

schaft ist demnach inkonsequent. Derart diametrales Verhalten soll den Behörden nicht unterstellt werden.

Zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass der Positivdatenbeschluss der *Datenschutzkonferenz* v. 11.6.2018 keine unmittelbare rechtliche Bindungswirkung entfaltet. Eine Bindungswirkung entfaltet dagegen die Genehmigung der selbst auferlegten Verhaltensregeln des *Verbandes deutscher Wirtschaftsankunfteien* zur Löschung von Vertragsdaten.<sup>54</sup> Diese enthalten unter anderem Fristen zur Löschung von Positivdaten.<sup>55</sup> Für diese Verhaltensregeln gilt der Rechtsrahmen der Art. 40 ff. DS-GVO. Demgemäß wurden sie durch die Datenschutzbehörden mit Genehmigung gem. Art. 40 Abs. 5 S. 2 DS-GVO, welche einen Verwaltungsakt i.S.d. § 35 VwVfG darstellt, autorisiert.<sup>56</sup>

Dass diese Verhaltensregeln eine Löschfrist für Positivdaten vorsehen, spricht ebenfalls dafür, dass die Positivdaten zulässigerweise verwendet werden dürfen. Zwar enthalten diese Verhaltensregeln die Aussage, dass sie keine Regelungen zur materiellen Berechtigung der Speicherung von Daten, insbesondere nicht zur Rechtmäßigkeit von deren Speicherung enthielten. Trotzdem hat die Festlegung einer Löschfrist von „länger als Null“ zumindest Indizwirkung dafür, dass die Verarbeitung von Positivdaten zulässig sein muss. Denn wenn Positivdaten gar nicht erst gespeichert werden dürften, müssten sie sofort und nicht (wie in den Verhaltensregeln vorgesehen) erst nach einer Frist von drei Jahren gelöscht werden.

Die Verarbeitung von Positivdaten ist demnach gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO zulässig.

In der Tendenz ließe sich sogar eine Pflicht zur Verarbeitung selbiger begründen.<sup>57</sup> Denn die fehlende Verarbeitung von Positivdaten könnte im Ergebnis zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Datenrichtigkeit führen. Ein durch ein „negative bias“ verzerrtes Datenbild kann sich (wie oben dargestellt) in einigen Punkten stark nachteilhaft auf Betroffene auswirken. Es spricht viel dafür, Positivdaten deshalb als unverzichtbaren Teil eines Auskunftei-Datenbestands anzusehen.

## b) Spezialfall: Dürfen Positivdaten nach Ablauf der Vertragslaufzeit verarbeitet werden?

In der Folge stellt sich die Frage, ob Positivdaten auch nach Ende der Vertragslaufzeit verarbeitet werden dürfen. Ein Interesse hieran besteht für Unternehmen z.B., wenn diese nach Vertragsende auf Adressdaten zu Endkunden zugreifen, um Forderungen einzutreiben. Auch andere Nutzer des Branchenpools haben ein Interesse, gerade auf solche Daten zuzugreifen.

<sup>45</sup> Von Lewinski/Pohl, ZD 2018, 17 (20).

<sup>46</sup> BGH NJW 2003, 2904 (2905); Kramer, in: Auerhammer, 5. Aufl. 2017, § 28a BDSG Rn. 25; vgl. darüber hinaus Krüger, NZI 2020, 611 (618), der in Übereinstimmung mit LG Heilbronn ZD 2020, 256 (257) sogar davon ausgeht, dass Negativdaten nicht stigmatisierend seien.

<sup>47</sup> Von Lewinski/Pohl, ZD 2018, 17 (20).

<sup>48</sup> BT-Drs. 18/11325, 101.

<sup>49</sup> Vgl. Conrad, in: Auer-Reinersdorff/Conrad, Hdb. IT- und DatenschutzR, 3. Aufl. 2019, § 34 Rn. 767.

<sup>50</sup> Beschluss der *Datenschutzkonferenz* zur Verarbeitung von Positivdaten zu Privatpersonen durch Auskunfteien v. 11.6.2018.

<sup>51</sup> Bartsch/Rieke, EnWZ 2017, 435 (438 f.); Beschluss der *Datenschutzkonferenz* v. 23.3.2018, Keine fortlaufenden Bonitätsauskünfte an den Versandhandel; BT-Drs. 18/11325, 101 f.

<sup>52</sup> Beschluss der *Datenschutzkonferenz* zur Verarbeitung von Positivdaten zu Privatpersonen durch Auskunfteien v. 11.6.2018.

<sup>53</sup> BT-Drs. 18/11325, 102.

<sup>54</sup> Reifert, ZD 2019, 305 (307); LG Heilbronn, ZD 2020, 256 (257).

<sup>55</sup> Thüsing/Flink/Rombey, NZI 2020, 611 (612).

<sup>56</sup> Reifert, ZD 2019, 305 (307); Taeger, in: Taeger/Gabel, DSGVO/BDSG, 3. Aufl. 2019, § 31 BDSG Rn. 31.

<sup>57</sup> BGH NJW 1986, 46 (47) deutet auf die Pflicht, ein vollständiges Bild zu zeichnen, hin.



Nach den oben (unter III. 3. a)) dargelegten Grundsätzen gelten für die Speicherdauer von Positivdaten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere Art. 5 und 6 DS-GVO. Nach dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit (Art. 5 Abs. 1 lit. a DS-GVO) bzw. Art. 6 DS-GVO bedarf eine solche immer einer rechtlichen Grundlage,<sup>58</sup> nach den Grundsätzen der Zweckbindung, Datenminimierung und Speicherbegrenzung ist die Speicherung sachlich wie zeitlich auf den zulässigen Zweck zu beschränken (Art. 5 Abs. 1 lit. b, c und e DS-GVO).

Somit gilt, dass die Positivdaten grundsätzlich solange gespeichert und auch für Auskünfte verwendet werden dürfen, wie dies zu Umsetzung der legitimen Zwecke des jeweiligen Branchenpools (z.B. Betrugsvermeidung, Vermeidung kreditorischer Risiken, Eintreiben unbeglichener Forderungen) erforderlich ist. Im Anschluss sind sie zu löschen.

Wie bereits erwähnt,<sup>59</sup> hat der *Branchenverband der Auskunfteien* im Weg der Selbstregulierung gemeinsame Verhaltensregeln i.S.d. Art. 40 ff. DS-GVO aufgestellt; diesem Vorschlag des Verbands der Auskunfteien wurde seitens der Aufsichtsbehörden rechtsverbindlich stattgegeben.<sup>60</sup> Er sieht für Positivdaten eine dreijährige Löschfrist vor. Diese Verhaltensregeln sind – abgesehen davon, dass ihnen ohnehin gem. den Art. 40 ff. DS-GVO für die teilnehmenden Auskunfteien Verbindlichkeit zukommt – eine angemessene Umsetzung der Vorgaben der o.g. Vorschriften des Art. 5 und 6 DS-GVO. Denn nach dem Ablauf von drei Jahren spricht viel dafür, dass an einer detailgenauen Auskunft von Positivdaten kein großes Interesse mehr besteht.<sup>61</sup> Zudem soll dem Betroffenen ein wirtschaftlicher „Neustart“ (z.B. bei Insolvenz) nicht völlig verwehrt werden.<sup>62</sup> Weniger weit zurückliegende Positivdaten sollten in aller Regel ausreichen, um ein hinreichend vollständiges (und damit richtiges) Bild über das Zahlungsverhalten des Betroffenen zu geben.

Mithin dürfen Positivdaten auch nach Ende der Vertragslaufzeit bis zu drei Jahre gespeichert und verwendet werden.

## IV. Was sind zulässige Zwecke bei der Datenverarbeitung in geschlossenen Branchenpools?

Wie bereits dargelegt, können die einzelnen Datenverarbeitungsschritte, die zum Betrieb eines geschlossenen Branchenpools erforderlich sind, auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO gestützt werden. Dieser setzt im Ausgangspunkt ein „berechtigtes Interesse“ des Verantwortlichen oder eines Dritten voraus.

### 1. Zulässige Zwecke der Datenverarbeitung

Wie bereits oben erwähnt (s. II. 2. b)), haben wirtschaftstreibende Unternehmen – und mit ihnen die Allgemeinheit – ein Interesse vorhersehbare Zahlungsausfälle zu vermeiden.

Dies gilt sowohl für Zahlungsausfälle, die durch Kunden mit Vorsatz verursacht werden, als auch für Zahlungsausfälle durch absatzbare Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung. Denn aus bilanzieller Sicht macht es keinen Unterschied, ob Zahlungen wegen Betrug oder tatsächlicher Zahlungsunfähigkeit als zweifelhaft oder uneinbringlich zu bewerten sind; in beiden Fällen sind die Forderungen nach dem Prinzip der Einzelbewertung, unabhängig davon ob das negative Saldo auf einer betrügerischen Intention beruht oder nicht, nachträglich abzuschreiben (vgl. §§ 252 Abs. 1 Nr. 4, 253 Abs. 4, 266 Abs. 2 B. II HGB).<sup>63</sup> Deshalb ist die Minimierung kreditorischer Risiken, d.h. der Schutz vor Zahlungsausfällen (sog. Default-Prevention) in vielen Bereichen des Wirtschaftswesens, etwa der Kreditwirtschaft, als überwiegendes berechtigtes Interesse anerkannt und die erforderliche Interessenabwägung zur Zulässigkeit der Datenverarbeitung zu diesem Zweck gesetzlich verankert (vgl. §§ 10 Abs. 2, 18 Abs. 2, 18a Abs. 1 S. 1 KWG).<sup>64</sup>

Ähnliche Überlegungen können auch für andere Branchen fruchtbar gemacht werden, z.B. für die Energieversorgungsbranche. Unter Energieversorgern ist es in den letzten Jahren immer wieder zu Insolvenzen gekommen, und zwar hauptsächlich auf Grund von zu hohen Kosten für die Anwerbung von Kunden, bei denen sich dies nicht wirtschaftlich rentiert hat.<sup>65</sup> Derartige Insolvenzen führen für alle Beteiligten, auch für die Kunden der Energieversorger, zu Verlusten und Zusatzaufwänden. Insofern haben auch die von einer Datenverarbeitung betroffenen Kunden ein Interesse daran, dass „ihr“ Energieversorger seine Erlöspotenziale korrekt einschätzt, was voraussetzt, dass er gegen derartige Risiken angemessene Maßnahmen ergreift.

Außerdem sind die weiteren positiven Folgen für den Kunden zu bedenken. Neben dem Schutz vor Überschuldung kann ein Kunde auf Grund der Auskunft eines Branchenpools z.B. von einem niedrigeren Risikozuschlag oder anderen attraktiveren Vertragskonditionen profitieren, die er ohne diese Auskunft nicht erhalten könnte.<sup>66</sup>

Aus den genannten Gründen besteht auch in der Energiewirtschaft ein legitimes Interesse, die vorhandene Informationsdisparität zwischen Belieferter und Energieversorger, der sich sonst nur auf Eigenangaben des potenziellen Kunden verlassen müsste, auszugleichen.<sup>67</sup>

Dieses Interesse kann durch in engem Rahmen zulässige Risikozuschläge<sup>68</sup> oder die verzögerte Erhöhung von Abschlagszahlungen kaum befriedigt werden. Andere herkömmliche Kreditsicherungsinstrumente (z.B. Eigentumsvorbehalt, Hypothek oder Pfandrechte) versagen, weil tatsächlich keine Sicherheiten erbracht werden können oder der Anspruch aus anderen Gründen in der Praxis nicht durchsetzbar ist (z.B. unbekannt verzogene Schuldner). Aus diesen Gründen besteht auch in der Energiewirtschaft ein hohes Interesse daran, finanzielle Risiken frühzeitig zu erkennen (s.a. unter II. 2. b)).

Aus dem Dargelegten folgt, dass Daten auch über die Fraud-Prevention hinaus überall dort zulässig verarbeitet werden dürfen, wo ein berechtigtes überwiegendes Interesse an der Vermeidung von Zahlungsausfällen besteht, namentlich bei kreditorischen Risiken und zur Eintreibung von offenen Forderungen. Dies gilt für alle auf Vorleistung ausgelegten bzw. mit kreditorischen Risiken belastete Branchen,<sup>69</sup> einschließlich der Energiewirtschaft.

### 2. Sonderfall: Schutz vor (unzulässigem) Provider-Hopping

Fraglich ist, ob auch das Verhindern sog. Provider-Hoppings ein berechtigtes Interesse i.S.d. Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO darstellen kann. Unter „Provider-Hopping“ verstehen wir ein Szenario,

<sup>58</sup> Schantz, NJW 2016, 1841 (1843).

<sup>59</sup> Siehe oben Abschnitt III. 3. a).

<sup>60</sup> Reifert, ZD 2019, 305 (307).

<sup>61</sup> Vgl. auch Thüsing/Flink/Rombey, NZI 2020, 611 (612).

<sup>62</sup> Thüsing/Flink/Rombey, NZI 2020, 616.

<sup>63</sup> Vgl. Eisele, in: Rössler/Troll, BewG, 31. EL Stand Mai 2020, § 12 Rn. 14; vgl. § 12 Abs. 2 BewG, vgl. auch § 17 Abs. 2 Nr. 1 UStG zur steuerrechtlichen Betrachtung uneinbringlicher Forderungen

<sup>64</sup> Taeger, ZRP 2016, 72 (73); ders., RDV 2017, 3 (5).

<sup>65</sup> Zu den Insolvenzfällen gehören z.B. die Anbieter *Care Energy*, *E.veen*, *DEG*, *Tel-dafax*, *Flexstrom* und zuletzt *BEV*. Zu den wirtschaftlichen Gründen der Insolvenzen vgl. SZ v. 31.1.2019, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/bev-stromanbieter-pleite-insolvenz-1.4310809>.

<sup>66</sup> Von Lewinski/Pohl, ZD 2018, 17 (20 f.).

<sup>67</sup> LG Heilbronn ZD 2020, 256 f.

<sup>68</sup> BGH RdE 2016, 473 ff.

<sup>69</sup> Vgl. Steidle, in: Jandt/Steidle, Datenschutz im Internet, 2018, B III, Rn. 366 zu Webshops.

in dem ein Kunde regelmäßig zwischen verschiedenen Anbietern einer bestimmten Branche wechselt, um Neukundenprämien zu erlangen. Wenn Kunden ein solches „Provider-Hopping“ betreiben, ist dies im Grundsatz ein Ergebnis des Spiels der Wettbewerbskräfte und in einer Marktwirtschaft im Ausgangspunkt nicht ungewöhnlich. Im Energiebereich ist der Anbieterwechsel ein regulatorisch erwünschtes Verhalten, das Ziel der Marktöffnung des Energiemarktes war und ist (vgl. nur § 1 Abs. 2 und § 20a EnWG, § 20 StromGVV/GasGVV). Aus diesem Grund ist fraglich, ob die Vermeidung von „Provider-Hopping“ ein berechtigtes Interesse i.S.d. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO darstellt.

Hiervon zu unterscheiden sind allerdings solche Kunden, deren „Provider-Hopping“ mit Betrugsstraftaten oder zumindest gezielten bzw. in Kauf genommenen Vertragsbrüchen einhergeht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Kunden Verträge absichtlich mit dem Ziel eingehen, diese nicht vollständig zu erfüllen, z.B. indem sie Kündigungsgründe fingieren oder absichtlich herbeiführen. Dies kommt bei Energieversorgern z.B. vor, wenn betrügerisch handelnde Kunden eine Sachprämie erlangen wollen, die ihnen bei Vertragsbeginn gewährt wird, an dem eigentlichen Energieversorgungsvertrag aber gar kein Interesse haben. Um die mit dem Vertrag verbundene Mindestvertragslaufzeit zu umgehen, täuschen diese Kunden dann einen Kündigungsgrund (z.B. einen Umzug) vor.

Derartige Formen des Provider-Hoppings entsprechen nicht den in einer freien Marktwirtschaft gewünschten Wettbewerbskräften. Sie wirken sich vielmehr zu Lasten der Energieversorger und damit der Allgemeinheit aus und sind überhaupt nur deshalb möglich, weil Energieversorger bei den häufig über das Internet erfolgenden Vertragsschlüssen wenig bis gar keine Informationen über ihre Kunden erlangen können.<sup>70</sup>

Für die Vorbeugung gegen solches unzulässiges Provider-Hopping gelten somit die oben bereits gemachten Ausführungen zu Fraud- und Default-Prevention. Die Anbieter dürfen sich gegen

solches vertragswidriges und häufig sogar strafbares Verhalten absichern und (auch über Branchenpools) zu diesem Zweck Daten verarbeiten.

## V. Ergebnisse

Im Ergebnis ist damit festzuhalten:

- Der Betrieb geschlossener Branchenpools ist gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO datenschutzrechtlich zulässig.
- Die angeschlossenen Vertragspartner und die Auskunftfe dürfen i.R.e. solchen Branchenpools sowohl Positiv- als auch Negativdaten verarbeiten.
- Zu den zulässigen Zwecken der Datenverarbeitung i.R.v. geschlossenen Branchenpools gehören die Betrugsvermeidung (Fraud-Prevention), die Vermeidung von kreditorischen Risiken (Default-Prevention) und die Adressermittlung beim Eintrieb von Zahlungen säumiger Schuldner. Auch die Erkennung von Provider-Hopping kann ein legitimes Interesse der Datenverarbeitung sein in denen Kunden gezielt vertragsbrüchig oder sogar in betrügerischer Absicht zwischen den Anbietern wechseln, um Neukundenprämien zu erlangen.



**Dr. Simon Assion, CIPP/E,**  
ist Rechtsanwalt und Senior Associate bei Bird & Bird in Frankfurt/M.



**Daniel Hauck**  
ist wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Bird & Bird in Frankfurt/M.

Der Beitrag beruht auf einem Gutachten der Autoren im Auftrag der CRIF Bürgel GmbH.

**70** LG Heilbronn ZD 2020, 256 f.

Anke Zimmer-Helfrich | **Chefredakteurin**  
Jan Niklas Buri | **Redakteur**  
Karin Löscher, M.A. | **Redaktionsassistentin**

#### Herausgeber:

Prof. Dr. Thomas Hoeren, Direktor des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM), Universität Münster – RA Prof. Dr. Jochen Schneider, CSW Rechtsanwälte, München – Prof. Dr. Martin Selmayr, Botschafter der Europäischen Kommission in Wien, früherer Generalsekretär der Kommission – RA Dr. Axel Spies, Morgan, Lewis & Bockius LLP, Washington, D.C./Frankfurt/M. – RA Tim Wybitul, FA Arbeitsrecht, Partner, Latham & Watkins LLP, Frankfurt/M.

#### Wissenschaftsbeirat:

RAin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, FA IT-Recht, Berlin/Lissabon, Vorstand Deutscher Anwaltverein – Daniela Beaujean, Mitglied der Geschäftsleitung Recht und Regulierung/Justiziarin, Verband Privater Medien (VAUNET), Berlin – Dr. Stefan Brink, Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Stuttgart – RAin Isabell Conrad, CSW Rechtsanwälte, München – RAin Susanne Dehmel, Mitglied der Geschäftsleitung Bitkom e.V., Berlin – Dr. Oliver Draf, LL.M., Leiter Konzern-Datenschutz der Volkswagen AG, Wolfsburg – RA Dr. Jens Eckhardt, FA IT-Recht, Düsseldorf/Vorstand (Recht) des Berufsverbands der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V. – Dr. Eugen Ehmann, Regierungspräsident von Unterfranken, Würzburg – RAin Prof. Dr. Sibylle Gierschmann, LL.M., Hamburg/Co-Leiterin Fachausschuss Datenschutz der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. (DGRI) – RA Dr. Stefan Hanloser, München – Prof. Dr. Gerrit Hornung, LL.M., Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, IT-Recht und Umweltrecht, Universität Kassel – Prof. Dr. Jacob Joussem, Lehrstuhlinhaber für Bürgerliches Recht, Deutsches und Europäisches Arbeitsrecht und Sozialrecht, Ruhr-Universität Bochum – RA Dr. Sebastian Kraska, externer Datenschutzbeauftragter, IITR GmbH, München – Prof. Dr. Thomas Petri, Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, München – Prof. Dr. Andreas Popp, M.A., Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches und Europäisches Straf- und Strafprozessrecht, FB Rechtswissenschaft, Universität Konstanz – Prof. Dr. Alexander Roßnagel, Universitätsprofessor für Öffentliches Recht, Universität Kassel/Leiter der Projektgruppe verfassungsverträgliche Technikgestaltung (provet) – RA Dr. Christian Schröder, Partner und Leiter des Fachbereichs IP/IT & Data Protection Practice Group in der Kanzlei ORRICK, HERRINGTON & SUTCLIFFE LLP, Düsseldorf – RA Dr. Jyn Schultze-Melling, LL.M., Executive Director Law, Ernst & Young Law GmbH, Berlin – Prof. Paul M. Schwartz, Professor der Rechtswissenschaft an der University of California – Berkeley Law School/Direktor des Berkeley Center for Law & Technology, USA – RA Thorsten Sörup, Partner, Aderhold Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Frankfurt/M. – Prof. Dr. Indra Spiecker gen. Döhm, LL.M., Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Informationsrecht, Umweltrecht, Verwaltungswissenschaften/Direktorin Forschungsstelle Datenschutz, Goethe-Universität Frankfurt – Prof. Dr. Prof. h.c. Jürgen Taeger, Of Counsel, DLA Piper – Barbara Thiel, Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Hannover – RA Florian Thoma, Senior Director, Global Data Privacy, Accenture AG, stv. Leiter des AK Datenschutz des Bitkom e.V. – Prof. Dr. Marie-Theres Tinnefeld, Professorin für Datenschutz und Wirtschaftsrecht, Hochschule München – Michael Will, Präsident des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht, Ansbach

## ZEITSCHRIFT FÜR DATENSCHUTZ IMPRESSUM **ZD**

**Redaktion:** Anke Zimmer-Helfrich, Chefredakteurin (verantwortlich für den Textteil); Jan Niklas Buri, Redakteur; Karin Löscher, M.A., Redaktionsassistentin, Wilhelmstr. 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München, Telefon: 089/381 89-226, Telefax: 089/381 89-197, E-Mail: zd@beck.de

**Manuskripte:** Manuskripte sind an die Redaktion zu senden. Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigelegt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag C.H.BECK an seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt.

**Peer-Review-Verfahren:** Jeder Beitrag wird vor Abdruck von der Schriftleitung und ferner von zwei Gutachtern in anonymisierter Form gelesen und bewertet.

**Urheber- und Verlagsrechte:** Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

**Anzeigenabteilung:** Verlag C.H.BECK, Anzeigenabteilung, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München. Media-Beratung: Telefon 089/3 81 89-687, Telefax 089/3 81 89-589. Disposition, Herstellung Anzeigen, technische Daten: Telefon (0 89) 3 81 89-609, Telefax 089/3 81 89-589, E-Mail anzeigen@beck.de Verantwortlich für den Anzeigenteil: Bertram Mehling

**Verlag:** Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München, Tel.: 089/381 89-0, Telefax: 089/38 18 93 98, Postbank München IBAN: DE82 7001 0080 0006 2298 02, BIC: PBNKDE33XXX. Der Verlag ist oHG. Gesellschafter sind Dr. Hans Dieter Beck und Dr. h.c. Wolfgang Beck, beide Verleger in München.

**Erscheinungsweise:** Monatlich.

**Bezugspreise 2020:** Jährlich (inkl. Datenbank ZDDirekt und Newsdienst ZD-Aktuell für einen Nutzer) € 269,- (inkl. MwSt.). Vorzugspreis für Mitglieder von Kooperationspartnern und Abonnenten der MMR und des Online-Moduls Multimediarecht plus € 209,- (inkl. MwSt.). Einzelheft: € 25,50 (inkl. MwSt.); Versandkosten jeweils zuzüglich. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Beginn eines Bezugszeitraumes. Der Abonnementpreis wird im Voraus in Rechnung gestellt. Abonnement und Bezugspreis beinhalten die Printausgabe sowie eine Lizenz für die Online-Ausgabe. Die Bestandteile des Abonnements sind nicht einzeln kündbar. Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert werden. Jahrestitellei und -register sind nur noch mit dem jeweiligen Heft lieferbar.

**Bestellungen** über jede Buchhandlung und beim Verlag.

**KundenserviceCenter:** Tel.: 089/3 81 89-750, Fax: 089/3 81 89-358, E-Mail: kundenservice@beck.de

**Abbestellungen** müssen 6 Wochen vor Jahresschluss erfolgen.

**Adressenänderungen:** Teilen Sie uns rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an. Hinweis gemäß § 4 Abs. 3 der Postdienst-Datenschutzverordnung: Bei Anschriftsänderungen des Beziehers kann die Deutsche Post AG dem Verlag die neue Anschrift auch dann mitteilen, wenn kein Nachsendeantrag gestellt ist. Hiergegen kann der Bezieher innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen des Heftes beim Verlag widersprechen.

**Satz:** FotoSatz Pfeifer GmbH, 82152 Krailling.

**Druck:** Druckhaus NOMOS, In den Lissen 12, 76547 Sinzheim

ISSN 2192-5593

